

Bern, den 20. Januar 1953.

An den B u n d e s r a t

M i t b e r i c h t  
des  
Eidg. Finanz- und Zolldepartementes  
zum

Bericht und Antrag des Eidg. Politischen Departementes vom 17.1.53  
betr. die zwischen der Schweiz und Japan hängigen finanziellen Probleme.

---

Das Finanz- und Zolldepartement kann sich dem vom Politischen Departement formulierten Antrag vom 17. Januar 1953 über die Behandlung der seit Kriegsende zwischen der Schweiz und Japan hängigen Finanzprobleme anschliessen, würde es aber begrüssen, wenn in den bevorstehenden Verhandlungen auch der im folgenden näher umschriebene Standpunkt des Finanz- und Zolldepartementes Berücksichtigung fände:

Aus dem Bericht des Eidg. Politischen Departementes geht hervor, dass rund 50 Millionen Franken gesperrten japanischen Guthaben in der Schweiz rund 30 Millionen Franken schweizerische Ansprüche aus Waren-, Lizenz- und Kriegsschadensforderungen gegenüberstehen. Hinzu kommen die Ansprüche aus dem Besitz japanischer Anleihenstittel, deren Inlandbestand sich auf rund 17 Millionen Franken belaufen dürfte, nebst den daraus entstehenden Guthaben aus laufenden und rückständigen Zinsen. Um für den Zeitpunkt einer bilateralen Schuldenbereinigung eine "zusätzliche Sicherheit" zu erhalten, sind gemäss Bundesratsbeschluss vom 27. Juli 1951 von den japanischen Staatsguthaben bereits 35 Millionen Franken als "Pfand" auf ein besonderes Sperrkonto der Eidg. Finanzverwaltung ausgeschieden worden.

Im Rahmen der bevorstehenden Verhandlungen mit Japan rechnet das Eidg. Politische Departement mit der Möglichkeit einer teilweisen Abwicklung des japanischen Anlehensdienstes im Wege des gebundenen britisch-schweizerischen Zahlungsverkehrs. Die Bezahlung japanischer Schulden über das britisch-schweizerische Abkommen wäre aber mit einer erhöhten Inanspruchnahme der schweizerischen Quote

- 2 -

bei der Europäischen Zahlungsunion und damit auch zu 50 % mit einer zusätzlichen Inanspruchnahme des Bundeskredites verbunden. Die Bundesfinanzen würden zudem im Umfange der übrigen 50 % mit den ungedeckten Gold- und Dollarpreisdifferenzen von 1 % belastet, während andererseits Japan oder, gemäss Art. 16 des Friedensvertrages von San Francisco, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, über japanische Guthaben in guten Schweizerfranken verfügen könnte.

Im Hinblick darauf, dass Japan nicht zur Sterlingarea gehört, erlaubt sich das Eidg. Finanz- und Zolldepartement, auf das Unbefriedigende einer derartigen Lösung hinzuweisen. Es ist der Meinung, dass soweit als möglich nach einer Lösung getrachtet werden sollte, bei welcher die in der Schweiz gesperrten japanischen Frankenguthaben zur Bedienung der schweizerischen Gläubiger Verwendung finden sollten.

Falls es sich als nötig erweisen würde, Japan ungeachtet seines Schuldenüberschusses über einen Teil seiner Guthaben zugunsten des Internationalen Roten Kreuzes verfügen zu lassen, so könnte die Bedienung des Roten Kreuzes anstelle der schweizerischen Gläubiger in Pfundsterling erfolgen, während letztere aus den Frankenbeständen zu bedienen wären. Auf diese Weise liesse sich die nicht vorgesehene Inanspruchnahme des EZU-Kredites durch ein nicht der Zahlungsunion angeschlossenes Land vermeiden. Da Japan infolge von Art. 16 des Friedensvertrages an seinen schweizerischen Guthaben nicht mehr sonderlich interessiert ist, dürfte sich eine solche Regelung u.E. ohne grössere Schwierigkeiten erzielen lassen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Dr. M. Weber